

Beschlussvorlage der Gemeinde Etzleben

Beratendes Gremium Gemeinderat Etzleben	Tag der Beratung 19.10.2022	Behandlung öffentlich
Beschlussvorlage wurde eingebracht durch: Bürgermeisterin		Beschlussvorlagen-Nr.:

erarbeitet durch das Amt:	AZ: 022.3; 621.41 (074066)			
<input type="checkbox"/> Hauptamt	<input type="checkbox"/> Ordnungsamt	<input type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Finanzen	Bearbeiter: Frau Axthelm
mitwirkende Ämter:				
<input type="checkbox"/> Hauptamt	<input type="checkbox"/> Ordnungsamt	<input type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Finanzen	Bearbeiter:

Gegenstand der Beschlussvorlage

Bauleitplanung der Gemeinde Etzleben;
Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Etzleben an der Bahnlinie Sangerhausen - Erfurt" der Gemeinde Etzleben ;
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- Die Abwägung der zum Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Etzleben an der Bahnlinie Sangerhausen - Erfurt“ der Gemeinde Etzleben während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.
Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Gemeinde Etzleben sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte bei. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses hat gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB zu erfolgen.
- Der Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der Textlichen Festsetzungen (Teil 3) wird gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO als Satzung beschlossen.
- Die Begründung wird gebilligt.

Begründung des Beschlussantrages

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Etzleben an der Bahnlinie Sangerhausen - Erfurt“ der Gemeinde Etzleben wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Etzleben gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Der Gemeinderat Etzleben hat in seiner Sitzung am 20.07.2020 die Einleitung des o.a. Planverfahrens beschlossen. Die Gemeinde Etzleben beabsichtigt mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der, seitens der Envia Therm geplanten Freiland-Photovoltaikanlage, zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage und westlich angrenzend an die Bahnstrecke Sangerhausen-Erfurt. Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zur Zeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen RP-NT 2012, Offenlandbiotopkartierung, Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan, Blendgutachten sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit aus dem Verfahrensschritt der frühzeitigen und formellen Beteiligung gem. §§ 3 (1), (2) und 4 (1), (2) BauGB.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Etzleben zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weiteren Ermittlungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der den Abwägungs- und Satzungsbeschluss ermöglicht und erfordert.

entstehen Ausgaben oder Einnahmen

Einnahmen: einmalig: jährlich: Höhe der zu erwartenden Einnahmen:

Ausgaben: einmalig: jährlich: Höhe der zu erwartenden Ausgaben:

Veranschlagung im laufenden Haushalt: ja nein VW-Haushalt: VM-Haushalt:

wenn nicht im laufenden Haushalt veranschlagt, dann Deckungsvorschlag:

Bemerkung

Aufgrund § 38 ThürKO waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.